

Verein der Orgelfreunde
der Luzerner Hofkirche

Statuten

Art. 1 Name, Sitz und Zweck

1.1. Unter dem Namen Orgelfreunde¹ der Luzerner Hofkirche besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Luzern.

1.2. Der Verein bezweckt in erster Linie die Pflege der Orgelmusik in der Hofkirche Luzern, insbesondere die Organisation und Durchführung von Konzerten unter Einbezug der Orgeln der Hofkirche.

Im weiteren kann der Verein den Einbau des stillgelegten historischen Pfeifenmaterials der Grossen Hoforgel (1648/1862) und historisch ausgerichtete Restrukturierungen in die Orgellandschaft der Hofkirche unterstützen.

Art. 2 Mitglieder und Gönner

2.1. Mitglieder:

Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein.

Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch Beitrittserklärung und Bezahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Die Mitglieder haben Stimmrecht.

2.2. Gönner:

Gönner können natürliche oder juristische Personen sein, die

a) über den Mitgliederbeitrag hinaus, oder

b) ohne Mitglied zu sein,

den Verein finanziell unterstützen.

Nur Mitglieder haben ein Stimmrecht.

2.3.

Mitglieder, welche ihren Beitrag bis Ende Kalenderjahr nicht bezahlt haben, können durch Vorstandsbeschluss ohne weiteres von der Liste der Mitglieder gestrichen werden.

Art. 3 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

3.1. Die Mitgliederversammlung

3.2. Der Vorstand

3.3. Die Rechnungsrevisoren

3.4. Die Musikkommission

¹ Die Verwendung männlicher Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

3.1. Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der ersten Jahreshälfte statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf durch den Vorstand oder auf Antrag eines Fünftels aller Aktiv-Mitglieder einberufen werden. Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

3.1.1. Wahl des Vorstandes und der beiden Revisoren (mit Ausnahme der Mitglieder von Amtes wegen)

3.1.2. Genehmigung von Protokoll und Jahresrechnung sowie Kenntnisnahme des Budgets

3.1.3. Festsetzen des Mitgliederbeitrages

3.1.4. Anregungen zuhanden des Vorstandes

3.1.5. Statutenänderungen

3.1.6. Auflösung des Vereins

Anträge müssen bis 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Präsidium eingereicht werden.

3.2. Der Vorstand

3.2.1. **Aufgaben:** Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt diesen nach aussen. Er legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Tätigkeitsbericht sowie die Jahresrechnung für das letzte, am 31. Dezember beendete Vereinsjahr sowie einen Budgetvorschlag und ein Tätigkeitsprogramm für das am nächsten 1. Januar beginnende Vereinsjahr vor.

3.2.2. **Zusammensetzung:** Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Aktuar, dem Kassier sowie allfälligen Beisitzern. Von Amtes wegen gehören dem Vorstand an: Der amtierende Stifts- und Hoforganist, der Propst oder ein vom Kapitel bestimmtes Mitglied des Kollegiatstiftes St. Leodegar, der Pfarrer der Pfarrei St. Leodegar und – sofern vom Kirchenrat delegiert – ein Vertreter der Katholischen Kirchgemeinde Luzern.

3.2.3. **Konstituierung:** Der Vorstand konstituiert sich selbst.

3.2.4. **Zeichnungsberechtigung:** Der Präsident zeichnet mit dem Kassier kollektiv zu zweien. Durch Vorstandsbeschluss können weitere Zeichnungsberechtigungen erteilt werden.

3.3. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Vereinsrechnung und erstatten Bericht anlässlich der Mitgliederversammlung.

3.4. Die Musikkommission

3.4.1. Der Musikkommission gehören der Stifts- und Hoforganist, ein vom Vorstand bestimmtes Mitglied des Vorstandes und ein von der Mitgliederversammlung zu wählendes Vereinsmitglied an. Der Vorstand kann weitere Mitglieder delegieren.

3.4.2. Die Musikkommission schlägt dem Vorstand ein Jahresprogramm vor.

Art. 4 Finanzen

4.1. Die finanziellen Mittel des Vereins werden aufgebracht durch Beiträge der Mitglieder und Gönner, freiwillige Zuwendungen, Konzerteinnahmen und Beiträge von Stiftungen und Körperschaften.

4.2. Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt höchstens CHF 100.--.
Ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder schulden keinen Mitgliederbeitrag.

4.3. Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.

Art. 5 Schlussbestimmungen

5.1. Die Auflösung des Vereins und eine Statutenrevision können von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn der Antrag einen Monat vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Präsidium eingereicht wurde und 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.

5.2. Bei der Vereinsauflösung allenfalls vorhandenes Vereinsvermögen und anderes Besitztum sind zweckbestimmt zur Erhaltung der historischen Pfeifenbestände der Orgeln der Hofkirche zuzuweisen.

5.3. Diese Statuten geben die anlässlich der Gründung vom 21. Juni 2004 in Kraft gesetzten Statuten wieder, unter Berücksichtigung der Statutenänderungen vom 11. Juni 2007 und vom 9. Juni 2008. Diese Statuten sind die derzeit geltenden Statuten.